Wie wird eine Erhaltungssatzung aufgestellt?

Jedes einzelne Erhaltungssatzungsverfahren beginnt mit einem sogenannten Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Oldenburg und endet mit dem Satzungsbeschluss, ebenfalls durch den Rat. Vor jedem Satzungsbeschluss werden die interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Hier haben Sie die Möglichkeit, sich mit uns über die jeweilige Siedlung mit ihren typischen Merkmalen und Besonderheiten sowie über das Thema der Erhaltungssatzung auszutauschen.

Was bedeutet eine Erhaltungssatzung für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich?

Konkret bedeutet eine Erhaltungssatzung für Eigentümerinnen und Eigentümer in diesem Gebiet, dass nun jede

- bauliche Änderung,
- Nutzungsänderung sowie
- der Abbruch und
- die Errichtung

eines Gebäudes genehmigungspflichtig sind und damit eines Antrages bedürfen. Die Gemeinde prüft dann, ob die aufgestellten Erhaltungsziele für das Gebiet durch die Planung gestört werden oder nicht und entscheidet entsprechend über die Zulässigkeit.

Beispiel Eike-von-Repkow-Straße

Beispiel Am Festungsgraben

Kontakt

Alle aktuellen Informationen zum Thema Erhaltungsatzung finden Sie auf der Internetseite der Stadt Oldenburg unter www.oldenburg.de/staedtebau-und-stadtgestaltung

Gerne helfen wir Ihnen bei Ihren Anliegen auch persönlich weiter:

Anschrift
Stadt Oldenburg
Stadtplanungsamt
Fachdienst Städtebau und Stadterneuerung
Industriestraße 1 a
26121 Oldenburg

Ansprechpartnerin
Jana Lessiotis
jana.lessiotis@stadt-oldenburg.de
Telefon: 0441 235-3384

Für konkrete Bauvoranfragen und Anträge auf Baugenehmigung wenden Sie sich bitte an das

Kundenzentrum Bau
Stadt Oldenburg
Industriestraße 1 a,
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 235-3637

Herausgeber:
Stadt Oldenburg (Oldb) – Der Oberbürgermeister, Stadtplanungsamt
Stand: Juli 2019.
Fotos: Stadt Oldenburg
Allgemeine Anfragen an die Stadt Oldenburg bitte an das ServiceCenter unter Telefon 0441 235-4444.

53°8'N 8°13'O

WWW.OLDENBURG.DE

Erhaltungssatzungen

Informationen für interessierte Bürgerinnen und Bürger

Stadtplanungsamt
STADT OLDENBURG i.O.

Was ist eine Erhaltungssatzung?

Eine Erhaltungssatzung kann zum Schutz von Bereichen aufgestellt werden, die für eine Stadt von wichtiger städtebaulicher und historischer Bedeutung sind. Erhaltungssatzungen sollen verhindern, dass sich solche Gebiete zu ihrem Nachteil verändern und die wertvolle ortsbildprägende Wirkung verloren geht. Dafür werden für jedes Gebiet entsprechende Erhaltungsziele formuliert. Die rechtliche Grundlage für die Satzung ist der § 172 des Baugesetzbuches (BauGB).

Achtung! Eine Erhaltungssatzung ist nicht zu verwechseln mit einer Gestaltungssatzung! Während die Erhaltungssatzung vor allem die städtebauliche Struktur und das gesamte Ortsbild im Blick hat, macht die Gestaltungssatzung wesentlich genauere Vorgaben zur Gestaltung eines einzelnen Gebäudes.

Was ist das Ziel der Stadt Oldenburg?

Die Stadt Oldenburg verfolgt mit der Aufstellung einer Erhaltungssatzung das Ziel, städtebauliche Qualitäten und damit die Einzigartigkeit und besondere Attraktivität bestimmter Siedlungen in der Stadt für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher zu bewahren.

Zahlreiche Gebiete wurden dafür in Augenschein genommen und zusammengetragen. Die ersten zehn Siedlungen, die für eine Erhaltungssatzung in Frage kommen, wurden vom Rat der Stadt Oldenburg am 25. Februar 2019 beschlossen. Für diese sollen in den kommenden Jahren nach und nach Erhaltungssatzungen aufgestellt werden.

Beispiel Rüthningstraße

Beispiel Ohmsteder Esch

Erste mögliche Bereiche für Erhaltungssatzungen in der Stadt Oldenburg

Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg vom 25. Februar 2019 in alphabetischer Reihenfolge: Am Festungsgraben, Dorf Bornhorst, Dorf Bümmerstede, Eichkamp, Eike-von-Repkow-Straße, Friedrich-August-Platz, Ohmsteder Esch, Ottostraße, Rüthningstraße, Wardenburgstraße.